

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 25/08 B

L 12 R 6/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 RA 259/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.12.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit von März 1971 bis Oktober 1989 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 10.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfragen:
"Ist die Stichtagsregelung des § 1 AAÜG auch auf die Einbeziehung von Personen, die vor dem 09.11.1989 die DDR unter Verstoß gegen deren Rechtsatzung vermeintlich 'illegal' im Sinne einer angeblichen 'Republikflucht' verließen und hierbei die ihnen nach der Präambel des Grundgesetzes und Art. 11 GG zustehende Freizügigkeit in Anspruch nahmen, bei der Frage, ob Ansprüche dieser Personen auf Leistungen nach den Zusatzversorgungssystemen der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz bestehen, zulässig und verfassungsgemäß?"
"..., ob die ihre Freizügigkeit wahrnehmenden 'Republikflüchtlinge' hinsichtlich der Frage der Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem gleichgestellt werden können und gleichgestellt werden müssen mit den ehemaligen DDR-Bürgern, die in der DDR verblieben sind."
- 6 Damit hat der Kläger zwar abstrakte Rechtsfragen aufgeworfen, die die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Beantwortung das Recht fortentwickeln könnte. Er hat jedoch



nicht dargetan, dass diese Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind, sodass weiterer Klärungsbedarf besteht.

- 7 Hierzu hätte er aufzeigen müssen, warum sich die aufgeworfenen Rechtsfragen nicht unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen. Zwar gibt er in Kurzform die Inhalte der Senatsentscheidungen zu den Az 4 RA 6/95, B 4 RA 56/03 R, B 4 RA 4/04 R, B 4 RA 12/04 R, B 4 RA 48/04 R sowie B 4 RA 238/05 B wieder und skizziert die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2005 (*1 BvR 1921/04*, *1 BvR 203/05*, *1 BvR 445/05* und *1 BvR 1144/05*). Er legt jedoch nicht dar, weshalb sich die aufgeworfenen Rechtsfragen aus den vorgenannten Entscheidungen nicht beantworten lassen.
- 8 Auch wenn das Revisionsgericht aufgeworfene Rechtsfragen noch nicht ausdrücklich entschieden, zur Auslegung anzuwendender gesetzlicher Begriffe aber schon eine oder mehrere Entscheidungen erlassen hat, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben, müssen die Rechtsfragen als grundsätzlich geklärt angesehen werden. Denn dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an; eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts ist von einer Einzelfallentscheidung nicht (mehr) zu erwarten (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 9 Besondere Veranlassung, sich mit der vorgenannten Rechtsprechung auch in Bezug auf den hier erheblichen Sachverhalt auseinanderzusetzen, hätte schon deshalb bestanden, weil in dem zitierten Beschluss des Senats vom 19.10.2006 (*B 4 RA 238/05 B - veröffentlicht bei Juris*) ausgeführt ist, dass es ständiger Rechtsprechung des BSG entspricht, dass das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auf Personen *schlechterdings* nicht anwendbar ist, die in kein Versorgungssystem der DDR einbezogen waren und vor dem 18.5.1990 - aus welchem Grund auch immer - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben (*vgl auch Senatsurteil vom 30.1.1997 - 4 RA 6/95 - veröffentlicht bei Juris*).
- 10 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)